

DER KONGRESS

DER GEMEINDEN UND REGIONEN EUROPAS

Europarat

F – 67075 Straßburg Cedex

Tel : +33 (0)3 88 41 20 00

Fax : +33 (0)3 88 41 27 51/ 37

<http://www.coe.int/cplre>



11. PLENARTAGUNG

ELFTE TAGUNG

(Straßburg, 25. - 27. Mai 2004)

EntschlieÙung 178 (2004)¹

über

den Beitrag der Gemeinden und Regionen zur Umsetzung des Europäischen Übereinkommens für die Landschaft

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 27. Mai 2004, 3. Sitzung (siehe Dok. CG (11) 12, Entschliessungsentwurf vorgelegt durch L. Becker (Ungarien, L, ILDG), Berichterstatter).

1. Der Kongress erinnert an seine Empfehlung 40 (1998) zum ersten Entwurf eines Europäischen Übereinkommens für die Landschaft, mit der er das Ministerkomitee gebeten hatte, diesen Entwurf im Hinblick auf seine Verabschiedung als Übereinkommen des Europarats zu prüfen;

2. Der Kongress nimmt mit Befriedigung die weiteren Schritte zur Kenntnis:

a. auf der Grundlage des vom Kongress vorgeschlagenen Textes arbeitete das Ministerkomitee im Lauf des Jahres 1999 mit Hilfe eines Ausschusses von Regierungsexperten den endgültigen Entwurf des Europäischen Übereinkommens für die Landschaft aus ;

b. nachdem der Lenkungsausschuss für kulturelles Erbe und der Ausschuss für biologische und landschaftliche Vielfalt des Europarats sich positiv zu dem Entwurf geäußert hatten, verabschiedete das Ministerkomitee das Europäische Übereinkommen für die Landschaft am 19. Juli 2000;

c. das Übereinkommen wurde am 20. Oktober 2000 zur Unterzeichnung aufgelegt. Bisher haben 28 Mitgliedsstaaten unterzeichnet, 12 davon haben die Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt;

d. mit dem Zeitpunkt der Ratifizierung durch 10 Mitgliedsstaaten trat das Übereinkommen am 1. März 2004 in Kraft;

3. Der Kongress begrüßt die Tatsache, dass

a. das Europäische Übereinkommen für die Landschaft sich auf alle wesentlichen Grundsätze bezieht, die im ersten Entwurf des Kongresses enthalten waren;

b. das Übereinkommen in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip der Rolle der Gemeinden und Regionen beim Schutz sowie der Pflege und Gestaltung der Landschaft besondere Aufmerksamkeit schenkt;

4. Der Kongress ist überzeugt, dass

a. das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens für die Landschaft zur Demokratisierung der Landschaft beitragen wird, indem es die Landschaft in engere Verbindung mit den direkt betroffenen Gemeinden und Regionen bringt;

b. das Übereinkommen neue Möglichkeiten öffentlichen Handelns auf internationaler Ebene zur Verbesserung der Lebensqualität auf dem Gebiet aller Mitgliedsstaaten des Europarats eröffnet ;

5. Der Kongress verweist auf die Aufgaben, die mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens auf die Gemeinden und Regionen zukommen:

a. es ist Sache der Gemeinden und Regionen, die ihnen durch das Übereinkommen zugewiesenen Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip und der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung wahrzunehmen;

b. im Rahmen ihrer Zuständigkeit sind die Gemeinden und Regionen aufgerufen, Maßnahmen zum Schutz sowie zur Pflege und Gestaltung der Landschaft zu ergreifen, wobei es beträchtlicher wissenschaftlicher Unterstützung und technischer Mittel bedarf;

c. die betroffenen Gemeinden und Regionen müssen regelmäßig und systematisch Informationen austauschen und sich bei ihren Entscheidungen, wenn nötig, von Hochschulen und kompetenten Organisationen und Verbänden beraten lassen;

6. Der Kongress ist bereit, den Gemeinden und Regionen bei der Erledigung ihrer Aufgaben entsprechend den Grundsätzen des Übereinkommens zu helfen;

7. Der Kongress erinnert daran, dass mit Hilfe der Verwaltung des italienischen Nationalparks Cilento und Dianotal eine europäische Beobachtungsstelle für die Umsetzung des Übereinkommens für die Landschaft in Naturschutzgebieten geschaffen wurde, der er im Februar 2002 seine Schirmherrschaft verliehen hat;

8. Der Kongress befürwortet

a. die Ausdehnung der Initiative der Beobachtungsstelle auf das gesamte Gebiet aller Mitgliedsstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben;

b. in diesem Zusammenhang die Schaffung eines europaweiten Netzes von Gemeinden und Regionen, die daran interessiert sind, die Kenntnis des Europäischen Übereinkommens für die Landschaft zu verbreiten und seine Umsetzung zu erleichtern;

9. Nach Ansicht des Kongresses sollte ein solches Netz:

a. eine Struktur zur Koordinierung, Unterstützung und Beratung für die Gemeinden und Regionen darstellen, um ihnen zu helfen, ihre Aufgaben im Bereich der Landschaftspflege in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens wahrzunehmen;

b. dazu beitragen, die technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Möglichkeiten der Gemeinden und Regionen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu verbessern, vor allem, wenn es darum geht, in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen Planungsverfahren einzuleiten und Genehmigungen zu erteilen;

c. insbesondere schriftliche Unterlagen zur Feststellung und Evaluierung bestimmter Landschaftselemente erstellen, Qualitätsmerkmale für Landschaften aufstellen und Maßnahmen zum Schutz sowie zur Pflege und Gestaltung der Landschaft vorschlagen;

d. den betroffenen Gemeinden und Regionen ein Forum für den Dialog und die Koordinierung ihrer Landschaftspolitik bieten;

e. zusätzlich zur Tätigkeit der mit der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens beauftragten Expertenausschüsse des Europarats ergänzende Arbeiten in Angriff zu nehmen.

10. Der Kongress fordert die Gemeinden und Regionen der Mitgliedsstaaten auf, ein Netz zur Umsetzung des Europäischen Übereinkommens für die Landschaft mit den oben beschriebenen Aufgaben ins Leben zu rufen.